

1. Grundlage

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nichtgeregelten Bauprodukten. Bauprodukte die nicht einer harmonisierten Norm/technischen Regel unterfallen gelten als nicht geregelte Bauprodukte.

Die Verwendbarkeit nicht geregelter Bauprodukte muss durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder durch eine Z. i. E. nachgewiesen werden.

Die Z. i. E. gilt – im Gegensatz zur Zulassung– immer nur für ein bestimmtes Bauvorhaben.

2. Beantragung

Der Antrag ist bei der jeweiligen oberen Bauaufsichtsbehörde der Bundesländer zu stellen. Der Antrag kann sowohl vor, als auch nach Bauausführung gestellt werden. Es ist jedoch zu empfehlen, den Antrag vor Baubeginn zu stellen.

Für NRW zum Beispiel:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

3. Inhalt des formlosen Antrages

- Antragsteller mit Anschrift,
- genaue Bezeichnung und Verwendungszweck des Antragsgegenstands (Bauprodukt oder Bauart),
- Bauherr und verantwortlicher Entwurfsverfasser, jeweils mit Anschrift,
- genaue Bezeichnung und Anschrift des Bauvorhabens,
- Name des verantwortlichen Mitarbeiters (Bauvorlageberechtigten) des Antragstellers,
- Unterschrift des Antragstellers und des Bauvorlageberechtigten.

4. Erläuterung und Begründung des Antrags mit allen zur Beurteilung wichtigen Angaben

In der Regel stellen die Behörden entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

Andernfalls sind zum Beispiel folgende Angaben zu machen:

- Beschreibung / Darstellung des Einbauortes,
- Übersichtspläne (Lage, Längs- und Querschnitte, Anordnung, Gesamtkonstruktion, etc.),
- Ausführliche Beschreibung des Produktes und seiner beabsichtigten Verwendung,
- Genaue Beschreibung aller Abweichungen von der Norm oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (bzw. vom Prüfzeugnis),
- Nachweis der Verwendbarkeit,
- Konstruktions- und Detailzeichnungen der die Z. i. E. umfassenden Maßnahmen

Was ist eine Zustimmung im Einzelfall (Z.I.E.)



Darüber hinaus können noch weitere Unterlagen erforderlich sein, z.B.:

- Kopie der allgem. bauaufsichtlichen Zulassung der zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte,
- Statische Berechnung (mit Aussage zu den DIN Fachberichten, DS 804 bzw. RiL 804) zum Antragsgegenstand, die in sich schlüssig ist,
- ggf. Baugrundgutachten,
- ggf. Prüfzeugnis/ Gutachten einer/eines vom DIBT /oder EBA anerkannten Materialprüfanstalt/ Gutachters über die Brauchbarkeit der vorgesehenen Konstruktionen und Bauprodukte,
- Bericht eines vom EBA bestimmten Prüfstatikers zur o. g. Statik (im Original) mit Aussage zu o.g. Gutachten und zur Verträglichkeit des Antragsgegenstandes mit der Gesamtkonstruktion.

Zusätzliche Unterlagen können angefordert werden, sofern dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

5. Durchführung

In der Regel sind Bauteilversuche an einem Nachbau des Gebäudes durchzuführen und durch eine unabhängige Stelle zu begutachten (i.d.R. DEKRA oder KIT). Ausnahmsweise ist es auch möglich nur die Einbausituation zu begutachten, wenn z.B. die verbauten Produkte mit den Produkten in der abZ übereinstimmen und nur beim Einbau die abZ noch nicht vorlag.

6. Kosten

Die Kosten bei der Verwaltung dürften i.d.R. 2.000€ nicht übersteigen. Hinzukommen dann die Kosten für das Prüfinstitut diese belaufen sich je nach Aufwand auf 1.000 – 5.000 € (grobe Schätzung)